

Landesbibliothek Oldenburg

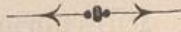
Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 04.09.1884

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 4. Septbr. 1884.) 12. Stück.

Inhalt:

- N^o 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. August 1884, betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge.
- N^o 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. August 1884, betreffend den Beitrag der Petroleumschuppen zur Brandcasse.

N^o 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge.

Nachdem der internationale Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882 (R.=Ges.=Bl. 1884 S. 25) und das Gesetz zur Ausführung desselben vom 30. April d. J. (R.=G.=Bl. S. 48) am 15. Mai d. J. in Kraft getreten sind, erläßt das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868,

betreffend die Organisation des Staatsministeriums, mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften:

§. 1.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung beziehen sich auf alle im Herzogthum heimathlichen, ausschließlich oder nur zeitweilig in der Nordsee (Art. 4 des internationalen Vertrags) außerhalb der Küstengewässer (Art. 2 daselbst) fischenden Fahrzeuge, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in das Register der Rauffahrteischiffe eingetragen sind oder nicht. Diese Fahrzeuge unterstehen den Vorschriften dieser Bekanntmachung auch in den Zeiten, in denen sie der Fischerei in der Nordsee nicht obliegen.

§. 2.

Die im §. 1 gedachten Fahrzeuge sollen in ein beim Staatsministerium, Departement des Innern, zu führendes Register eingetragen und mit einer Nummer versehen werden.

Die Eintragung erfolgt für jeden Hafen unter fortlaufenden Nummern mit Vorsehung der für denselben vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmten Unterscheidungsbuchstaben.

Das Register ist öffentlich und kann während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von Jedem eingesehen werden.

§. 3.

Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Verkündung dieser Bekanntmachung müssen alle im §. 1 bezeichneten Fahrzeuge von ihren Besitzern behufs der Eintragung in das Register bei dem Amte (Stadtmagistrate der Städte I. Classe) desjenigen Bezirks, in welchem das Fahrzeug seinen Heimathshafen hat, angemeldet werden.

Auf Fahrzeuge, welche erst später gebaut, zur Nordsee-Fischerei bestimmt oder im Herzogthum heimathlich werden, findet die vorstehende Vorschrift mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung erfolgen muß, bevor das Fahrzeug vom hiesigen Bezirk aus in Betrieb genommen wird.

Bei der Anmeldung müssen alle zur Eintragung bestimmten Thatfachen glaubhaft nachgewiesen werden.

§. 4.

Ueber die erfolgte Eintragung in das Register (§§. 2 und 3) erhält der Besitzer des Fahrzeuges eine Bescheinigung, welche stets am Bord zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzulegen ist.

Diese Bescheinigung bildet zugleich den in dem internationalen Vertrage (§. 12) vorgesehenen Ausweis über die Nationalität des Schiffes.

Die Bescheinigung soll in der Form ausgefertigt werden, welche das in der Anlage angefügte Formular ergiebt und insbesondere die Unterscheidungsbuchstaben und die Nummer des Fahrzeuges, sowie die Beschreibung desselben und den Namen oder die Firma des Eigenthümers enthalten.

§. 5.

Die nach Artikel 6 des internationalen Vertrags von den Fischerfahrzeugen zu tragenden Unterscheidungsbuchstaben und Nummern sind erstere in Fraktur, letztere mit arabischen Ziffern anzubringen.

§. 6.

Alle Veränderungen der in das Register eingetragenen Thatfachen müssen von dem Besitzer des Fahrzeuges bei dem Amte (Stadtmagistrat einer Stadt I. Classe) des Hei-

mathshafens innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Eintritt der Veränderung angemeldet werden. Besteht die Veränderung in einem Eigenthumswechsel, so liegt die Verpflichtung zur Anmeldung dem neuen Erwerber ob.

§. 7.

Wenn das eingetragene Fahrzeug untergeht, eine andere Bestimmung erhält oder ganz außer Verwendung kommt, oder wenn es in einen außerhalb des Oldenburgischen Staatsgebiets belegenen Heimathshafen dauernd verlegt wird, so muß der Eintragungsschein zurückgeliefert werden, sofern nicht glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Zurücklieferung nicht erfolgen kann.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden, soweit dieselben nicht durch die allgemeinen Strafgesetze oder durch die Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. April 1884 zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, getroffen werden, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Oldenburg, 1884 August 28.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Rückens.

U n l a g e.

(Wappen.)

Großherzogthum Oldenburg.

Eintragungsschein.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hiedurch, daß in das von ihr geführte Register der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge des Hafens Folgendes eingetragen ist:

Unterscheidungsbuchstaben des Heimathshafens:

Laufende Nummer:

Namen des Fahrzeugs:

Gattung und Triebmittel:

Tragfähigkeit:

Jahr der Erbauung:

Anzahl der Boote:

Gewöhnliche Anzahl der Mannschaft.

Führer und Leute:

Tongen:

Name des Eigenthümers:

Wohnort desselben:

Zeit der Eintragung:

Oldenburg, den 188

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium.

Departement des Innern.

(L. S.)

N^o. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag der
Petroleumschuppen zur Brandcasse.

Oldenburg, 1884 August 28.

Auf Grund der Artikel 1 §. 3b. und Artikel 5 §. 2
Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die
Oldenburgische Brandcasse, bestimmt das Staatsministerium:

Petroleumschuppen sollen als besonders feuergefährliche
Gebäude gelten; für dieselben soll der dreifache Beitrag zur
Brandcasse geleistet werden.

Oldenburg, 1884 August 28.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Rückens.